

INHALTSÜBERSICHT**SEITE**

A	ALLGEMEINER TEIL	4
	A.1 Anlass und Ziel der Planung	4
	A.2 Örtliche Situation	4
	A.3 Planungsvorgaben	5
	A.3.1 Raumordnung.....	5
	A.3.2 Flächennutzungsplan	6
	A.3.3 Bebauungsplan	6
B	ANALYSETEIL.....	8
C	INHALTE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	9
	C.1 Art der Nutzung.....	9
	C.2 Verkehr	9
	C.3 Immissionen.....	10
	C.4 Natur und Landschaft	11
	C.4.1 Vorhandene Situation.....	11
	C.4.2 Planerische Auswirkungen.....	12
	C.4.3 Artenschutz	13
	C.5 Altlasten	18
D	UMWELTBERICHT.....	19
	D.1 Einleitung.....	19
	D.1.1 Kurzdarstellung der Planung.....	19
	D.1.2 Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung in der Planung	19
	D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	21
	D.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt	21
	D.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.....	28
	D.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	29
	D.2.4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	30

D.2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	30
D.2.6	Wechselwirkungen	30
D.2.7	Kumulierung	30
D.2.8	Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser	31
D.2.9	Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien	31
D.2.10	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	31
D.2.11	Berücksichtigung schwerer Unfällen oder Katastrophen	31
D.3	Zusätzliche Angaben	32
D.3.1	Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben	32
D.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	32
D.3.3	Zusammenfassung	32
D.3.4	Referenzliste	33
E	DATEN	34
E.1	Städtebauliche Werte	34
E.2	Verfahrensvermerke	34

ANLAGEN

- Biotope, Lurche, Vögel, Fledermäuse und Artenschutz, Dipl. Biol. Volker Moritz, Oldenburg, Stand: Juni 2021ergänzt: September 2021

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Anlass und Ziel der Planung

Das Leben in der Gemeinde Hatten wird von den Vereinen mitgeprägt und getragen. Auch der Schützenverein Sandkrug e.V. trägt einen wichtigen Teil zum Miteinander in der Gemeinde bei. Die vorhandene Schützenhalle in Sandkrug weist jedoch begrenzte Möglichkeiten für die zahlreichen Mitglieder des Schützenvereins auf. Um den Verein auch in Zukunft für seine Mitglieder attraktiv aufzustellen, sollen daher möglichst in der Nähe zum Vereinsgebäude Anlagen für Bogenschießen und Sommerbiathlon/Target-Sprint als Sonstige Vorhaben im Außenbereich gem. §35 BauGB geschaffen werden.

Bereits im Jahr 2019 erfolgte im südlichen Teil des Plangebietes mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung einer Fläche für Bogenschießen und Sommerbiathlon in unmittelbarer Nähe zum Schützenhaus. Jedoch steht diese Fläche dem Schützenverein nicht mehr zur Verfügung. Der Verein konnte sich zwischenzeitlich mit dem Eigentümer der Fläche nördlich des bisher vorgesehenen Standortes einigen, sodass der Verein an dem Vorhaben weiter festhalten kann. Zudem hat der Schützenverein in Kooperation mit dem NABU Hatten ein Konzept für einen Naturlehrpfad erarbeitet, der auf Teilen des Grundstücks angelegt werden soll.

Bisher wird das in Rede stehende Grundstück im Flächennutzungsplan jedoch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, daher ist in diesem Zusammenhang eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Mit der vorliegenden 63. Änderung beabsichtigt die Gemeinde Hatten nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den erforderlichen Flächentausch zu schaffen.

A.2 Örtliche Situation

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortseingang des Ortsteiles Sandkrug, südöstlich der Kreisstraße 235 (Mühlenweg) und weist eine Größe von ca. 2,4 ha auf.

Der nördliche Teil des Plangebietes an der Kreisstraße besteht aus einer Waldfläche. Bis zum Frühjahr 2021 bestand dieser Wald aus Nadelgehölzen. Inzwischen wurde die Fläche mit Laubgehölzen neu aufgeforstet. Durch die Waldfläche führt, ausgehend von der Kreisstraße, ein unbefestigter Weg, welcher bisher zur Erschließung eines nordöstlich des Plangebietes gelegenen Wohngrundstücks diente. Im nördlichen Teil des Plangebietes befinden sich zudem Bereiche, die zu dem nördlich des Plangebietes gelegenen Wohngrundstück gehörten und als Ziergarten bzw. als Freizeitgrundstück genutzt wurden. Hier befindet sich zudem ein Teich. Ein Durchbruch in der Waldfläche führt zudem zu einer mittig des Plangebietes gelegenen Weidefläche. Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich ebenfalls eine Weidefläche. Die beiden Weideflächen sind durch einen Erdwall voneinander getrennt.

Die Umgebung des Plangebietes ist überwiegend durch eine wohnbauliche Nutzung entlang des Mühlenwegs geprägt. Darüber hinaus werden die Bereiche entlang des Mühlenwegs jedoch neben der Wohnbebauung auch durch ein kleineres Gewerbegebiet, das neue Feuerwehrgerätehaus, landwirt-

schaftlich genutzte Flächen und ehemalige Hofstellen bestimmt. Die Schützenhalle liegt in einer Entfernung von ca. 200 m. Die Bereiche südlich und südöstlich sind durch eine landwirtschaftliche oder gartenbaulich Nutzung geprägt.

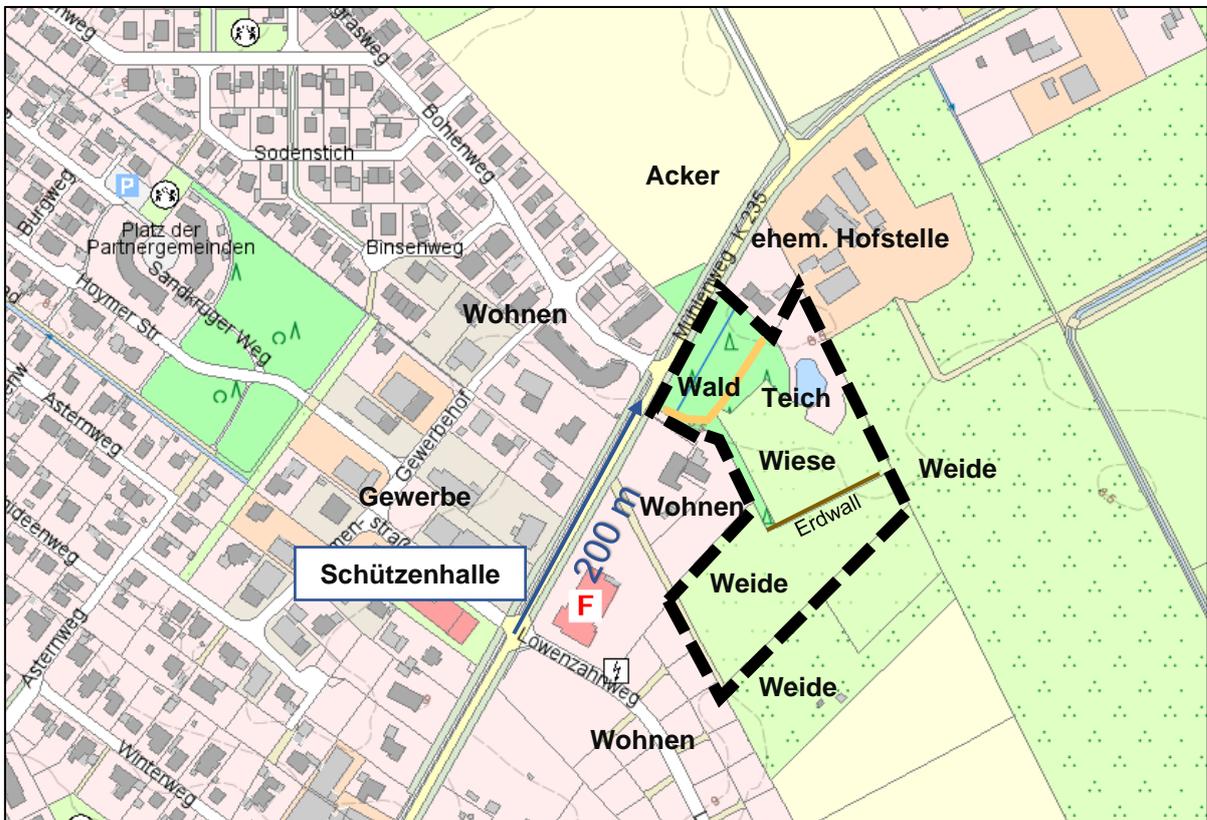


Abb. 1: Übersichtsplan vorhandene Nutzungen

A.3 Planungsvorgaben

A.3.1 Raumordnung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen haben die Gemeinden ihre raumbeanspruchenden und raumbestimmenden Planungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Nach Ablauf der 10-Jahresfrist ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 1996 für den Landkreis Oldenburg nicht mehr rechtswirksam. Derzeit befindet sich zwar ein neues RROP für den Landkreis Oldenburg in Aufstellung, ein Entwurf liegt jedoch noch nicht vor.

Daher ist derzeit ausschließlich das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.09.2017) zu beachten.

Im LROP werden für das Plangebiet keine gesonderten Darstellungen getroffen. Die Gemeinde Hatten ist im LROP der ländlichen Region des Landes Niedersachsen zuzuordnen. Grundsätzlich soll gem. Kap. 1.1 Abschnitt 07 die Entwicklung der ländlichen Region gefördert werden, um u. a. die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln. Da es sich bei der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes um die Ausweisung einer Fläche für Bogenschießen und Sommerbiathlon für den

Schützenverein Sandkrug e.V. und einen Naturlehrpfad handelt, wird der raumordnerischen Zielaussage entsprochen.

A.3.2 Flächennutzungsplan

In der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hatten wird der südliche Bereich des Plangebietes aufgrund der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bogenschießen, Sommerbiathlon dargestellt. Der übrige Bereich des Plangebietes wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb des Wasserschutzgebietes Zone IIIA.

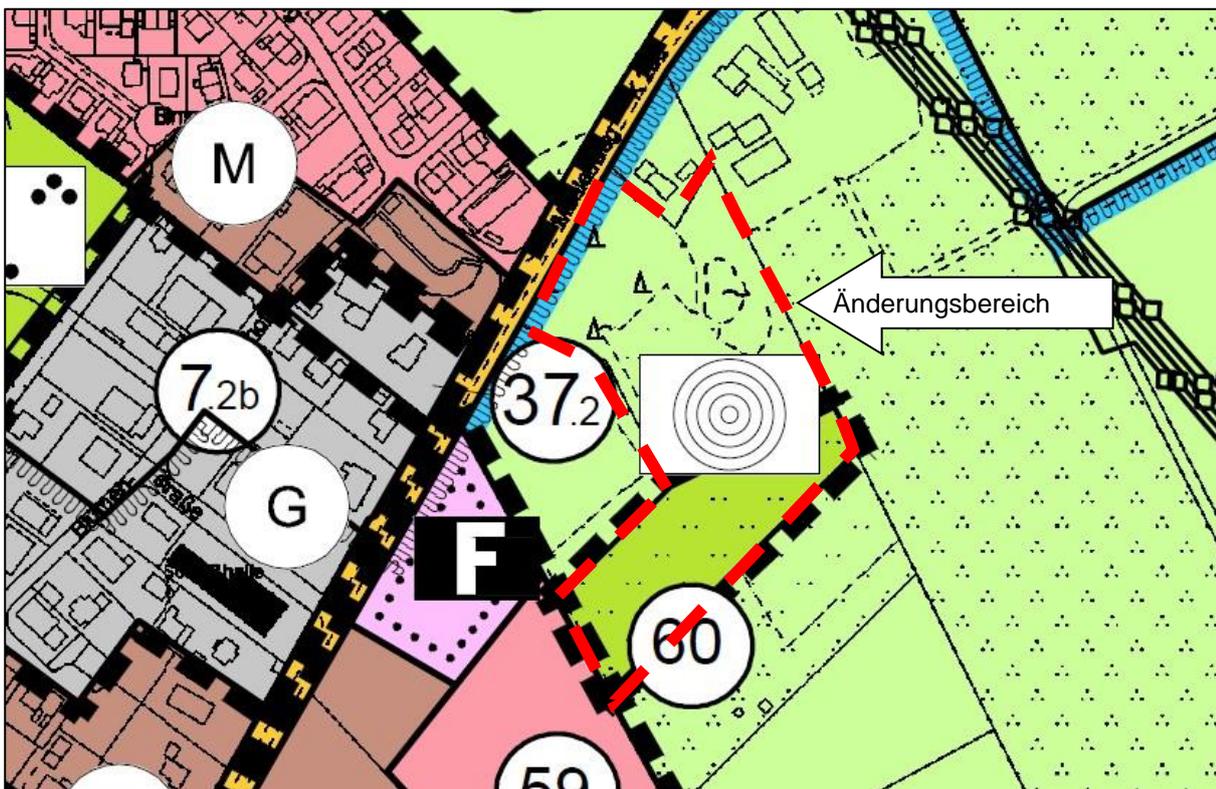


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

Die in der Abbildung 2 dargestellten Wohnbauflächen, gemischten sowie gewerblichen Bauflächen und die Fläche für den Gemeinbedarf liegen jeweils außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes. Da keine Konflikte mit den angrenzenden Nutzungen zu erwarten sind, steht die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen.

A.3.3 Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 60A „Steuerung Tierhaltungsanlagen Hatterwüstring“. Demnach sind innerhalb des Plangebietes

- Tierhaltungsanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB oder nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, und
- Biomasseanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB zu beurteilen sind,

nicht zulässig. Alle sonstigen Vorhaben gem. § 35 BauGB sind von den vorherig genannten Festsetzungen ausgenommen.

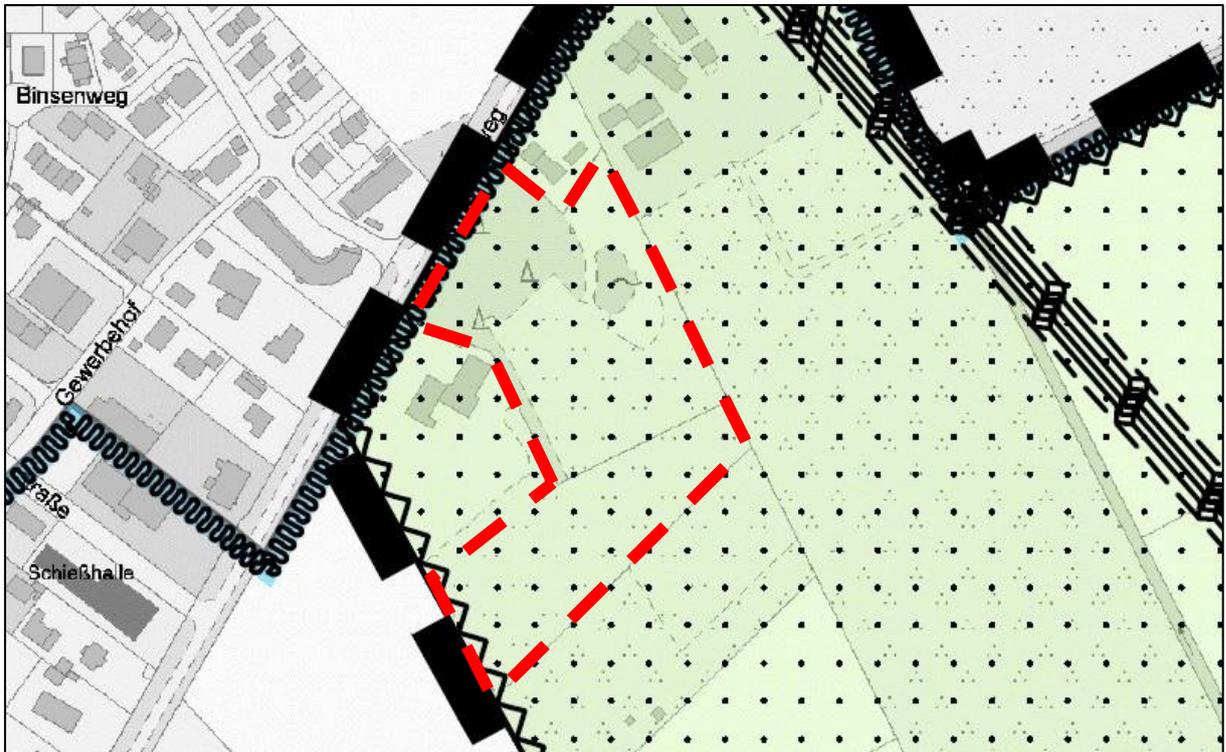


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 60A (ohne Maßstab)

In der Begründung zum einfachen Bebauungsplan wird zu Vorhaben folgendes ausgesagt:

„Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes als einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB sind Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches weiterhin als Vorhaben nach § 35 BauGB zu bewerten. Da für die Hof- oder Betriebsflächen sowie die Entwicklungsflächen keine Festsetzungen - zum Beispiel zu Art und Maß der Nutzung - in diesem Bebauungsplan getroffen werden, gilt der § 35 BauGB uneingeschränkt als Genehmigungsgrundlage. Der Status als Außenbereichsnutzung bleibt durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes somit voll erhalten.“

Somit stellt die Darstellung der 63. Flächennutzungsplanänderung keinen Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes dar.

B ANALYSETEIL

Nach § 1a Abs. 2 BauGB hat die Gemeinde in ihre Abwägung über die öffentlichen und privaten Belange die Grundsätze der vorrangigen Innenentwicklung sowie die Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche und Wald einzustellen.

Die Kapazitäten der Schützenhalle reichen für die stetig steigenden Mitgliederzahlen des Schützenvereins Sandkrug e.V. nicht mehr aus, um geeignete Trainingsmöglichkeiten und Wettkampfmöglichkeiten zu gewährleisten. Die Gemeinde Hatten ist daher mit dem Schützenverein Sandkrug e.V. auf der Suche nach einer geeigneten Außenfläche für die Sportarten Bogenschießen und Sommerbiathlon/Target-Sprint. Um die Errichtung von zusätzlichen Sanitäreinrichtungen sowie Stellplatzflächen zu vermeiden, sollte sich die Fläche im näheren Umfeld der Schützenhalle befinden. Im Rahmen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde hierzu der innerhalb des Geltungsbereiches befindliche südliche Bereich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bogenschießen, Sommerbiathlon“ ausgewiesen. Da dem Schützenverein e.V. diese Fläche nun nicht mehr zur Verfügung steht, soll das Planvorhaben auf das benachbarte Grundstück, nördlich der bisher ausgewiesenen Grünfläche, verlegt werden. Diese Fläche befindet sich in ca. 200- 250 m Entfernung von der Schützenhalle, ist fußläufig erreichbar und bietet die erforderliche Größe und Flächeneigenschaften. Zusätzlich soll auf dem Flächen in Zusammenarbeit mit dem NABU Hatten und der Bingo-Umweltstiftung ein Naturlehrpfad entstehen.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Flächentausch. Die bisherige öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bogenschießen, Sommerbiathlon“ wird zukünftig wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen nördlich davon werden zukünftig zum Bogenschießen und für Sommerbiathlon zur Verfügung gestellt.

Die vorhandenen Waldflächen an der Kreisstraße werden durch die Darstellung im Flächennutzungsplan zukünftig gesichert.

C INHALTE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

C.1 Art der Nutzung

Entsprechend der Zielstellung wird ein Teil des Änderungsbereiches, der bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bogenschießen, Sommerbiathlon und Naturlehrpfad“ dargestellt.

In diesem Teil des Plangebietes sollen im Wesentlichen mobile Einrichtungen zum Bogenschießen und für Sommerbiathlon auf einem Rasenplatz entstehen. Bei den Einrichtungen zum Bogenschießen handelt es sich um Papierscheiben, die meistens auf Pfeilaufnahmevorrichtungen (Scheiben) aus Stroh oder ähnlichem Material befestigt sind. Diese wiederum sind an einer tragbaren Standvorrichtung befestigt. Gemäß der Sportverordnung können die Scheiben auf verschiedene Entfernungen gestellt werden. Für das Sommerbiathlon sind mobile Bahnen mit je einer Stehend- und einer Liegend-Klappanlage, welche übereinander angeordnet sind, vorgesehen. Hierbei handelt es sich um einen mobilen Druckluftstand, welcher in der Zeit von März bis Oktober genutzt wird. Beim Sommerbiathlon wird mit Luftgewehren auf eine Distanz von 10 Metern geschossen.

Auf Teilen dieser Fläche soll zudem im Zusammenhang mit dort vorgesehenen ökologischen Aufwertungen (z.B. Blühflächen, Obstbaumwiese, Insektenhotel etc.) ein Naturlehrpfad mit Informationsschildern entstehen, der unter anderem dem Kindergarten und der Schule der Gemeinde Hatten zur Verfügung gestellt werden kann. Die Nutzungszeiten dieser beiden Nutzungen unterscheiden sich in der Regel. Während der Naturlehrpfad vorwiegend unter der Woche vormittags durch die Kita und Schüler genutzt werden kann, erfolgen Training und Wettkämpfe des Schützenvereins im Wesentlichen an den Nachmittagen und Wochenenden. Die jeweilige Nutzung der Flächen wird jedoch aus Sicherheitsgründen eng aufeinander abzustimmen sein.

Bei dem südlichen Teil des Plangebietes handelt es sich um eine landwirtschaftlich als extensives Grünland genutzte Fläche, welche im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung als Fläche für Bogenschießen und Sommerbiathlon ausgewiesen wurde. Da diese Fläche hierfür jedoch nicht mehr zur Verfügung steht, wird die entsprechende Änderung wieder aufgehoben und im Sinne eines Flächentauschs wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

In Abstimmung mit der Forstbehörde wurde, im Zusammenhang mit einer durch die BINGO-Stiftung geförderte Maßnahme, der bisher vorhandene Nadelwald entfernt. Zusammen mit der NABU-Ortsgruppe Hatten wurden die Waldflächen im Frühjahr 2021 mit Laubbäumen und -sträuchern neu bepflanzt. Die Waldflächen bleiben somit erhalten. Im Rahmen der vorliegenden Änderung werden diese Flächen als Wald dargestellt, um diesen dauerhaft zu sichern.

C.2 Verkehr

Die Erschließung der Grünfläche wird über den vorhandenen Weg, ausgehend von der Kreisstraße 235 (Mühlenweg), erfolgen.

Die Bogenschießanlage dient der Erweiterung des Spielbetriebs für den ebenfalls an der Kreisstraße in einer Entfernung von etwa 200- 250 m gelegenen Schützenverein. Im Bereich der Bogenschießanlage

sind daher keine Stellplätze für die Vereinsmitglieder geplant. Es ist vorgesehen, dass die Nutzer der Anlage ihre Fahrzeuge auf den an der Schützenhalle befindlichen Stellplätzen abstellen und die Anlage zu Fuß aufsuchen. Durch die Bogenschießanlage wird daher nur der Verkehr verursacht, der für die Unterhaltung und Pflege der Anlage erforderlich ist.

Die Zufahrt zum Plangebiet wird mit einem Schlagbaum gesichert, sodass eine Zufahrt auf das Gelände nur im Einzelfall möglich ist. Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses auf der Kreisstraße sind daher nicht zu erwarten. Im Plangebiet ist auch kein Begegnungsverkehr zu erwarten, der bei der Gestaltung der Zufahrt zu berücksichtigen wäre. Ein separater Linksabbiegestreifen auf der Kreisstraße ist aufgrund des geringen Verkehrs ebenfalls nicht erforderlich. Die Zuwegung befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt, jedoch noch innerhalb der geschlossenen Ortschaft (Geschwindigkeit max. 50 km/h), sodass für die Zufahrt von der zuständigen Behörde eine Sondernutzungserlaubnis in Aussicht gestellt werden konnte.

C.3 Immissionen

Geruchsimmissionen

Durch die Lage des Plangebietes in einem landwirtschaftlich geprägten Bereich ist das Auftreten von Geruchsimmissionen möglich. Allerdings befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit relevanter Tierhaltung erst in weiterer Entfernung zum Plangebiet (ca. 1.000 m). Zudem sind im Plangebiet auch keine geruchsempfindlichen Nutzungen geplant. Daher sind innerhalb des Plangebietes keine nachteiligen Auswirkungen durch Geruchsimmissionen zu erwarten.

Lärmimmissionen

Durch die Lage des Plangebietes an der Kreisstraße 235 - Mühlenweg sind mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen zu prüfen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 (südwestlich des Plangebietes) wurde im Jahr 2017 eine schalltechnische Berechnung gem. RLS 90 durchgeführt. Die Eingangsdaten für die Berechnung, wie die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV), maßgebende stündliche Verkehrsstärke und der LKW-Anteil (p) tags wie nachts basieren auf Verkehrszählungsdaten aus dem Jahr 2010, die für die schalltechnischen Berechnungen auf den Prognosezeitraum bis 2032 hochgerechnet wurden.

In der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau wird für Grünflächen mit der Zweckbestimmung Bogenschießen, Sommerbiathlon und Naturlehrpfad kein konkreter Schutzanspruch definiert. Entsprechend der DIN 18005 sollten im Bereich von Grünflächen Orientierungswerte von 55 dB(A) jedoch nicht unbedingt überschritten werden, da diese auch der Erholung dienen sollen. Nach den schalltechnischen Berechnungen werden diese Werte am Tag in einer Entfernung von ca. 25 m zur Straßenachse des Mühlenwegs eingehalten. Da sich die Anlage aber mindestens 55 m von der Kreisstraße 235 - Mühlenweg entfernt befindet, kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm gegeben sind.

Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens durch die geplante Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzenden Bebauungen entlang der Kreisstraße 235 - Mühlenweg zu erwarten sind.

C.4 Natur und Landschaft

Zur Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft liegt ein Umweltbericht vor (siehe Kap. D). Darin befinden sich eine detaillierte Beschreibung des Bestandes, der zu erwartenden Auswirkungen, eine Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen sowie die Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Hierfür wurde im Mai 2021 eine Biotoptypenkartierung erstellt. Außerdem erfolgte eine fachgutachterliche Beurteilung zum Artenschutz. (Dipl. Biol. Volker Moritz: Biotope, Lurche, Vögel, Fledermäuse und Artenschutz, Juni 2021, ergänzt: September 2021)

In der Begründung werden an dieser Stelle die Inhalte zusammengefasst, um die Belange von Natur und Landschaft in die Abwägung einzustellen.

C.4.1 Vorhandene Situation

Im nördlichen Bereich des Plangebietes, entlang der Kreisstraße 235 - Mühlenweg, befand sich zu Beginn der Planungen eine Waldfläche mit überwiegend Nadelgehölzen. Im Zuge des Verfahrens wurde der Nadelforst zwar abgeholzt, die zuvor vorhandenen Waldflächen wurden jedoch zwischenzeitlich mit Laubgehölzen neu aufgeforstet. Östlich der Waldflächen liegt ein Freizeitgrundstück mit einem Teich. Bei dem Teich handelt es sich um geschützte naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer (SEZ). Die südlichen Bereiche des Plangebietes wurden bislang überwiegend landwirtschaftlich als extensives Grünland genutzt, wobei es sich hierbei um zwei Flächen handelt, die durch einen Wall voneinander getrennt werden. Bei dem Wall handelt es sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil in Form eines gehölzfreien Wallheckenwalls (HWO). Im Rahmen der Biotoptypenkartierung hat sich gezeigt, dass es sich bei der nördlich gelegenen Grünlandfläche um eine Fläche besonders guter Ausprägung handelt und diese somit wertvoller als die bisher geplante südlich gelegenen Fläche ist. Eine Überprüfung des natürlichen Bestandes hat jedoch ergeben, dass die Fläche keine Qualität eines gesetzlich geschützten Grünlandes gem. § 24 NAGBNatSchG hat. An den Rändern des Plangebietes befinden sich einige Nadel- und Laubgehölzen sowie Streuobstwiesen und feuchte Standorte mit Weidenbesatz.

Auf Grund der aktuell bekannten Pflanzen- und Tierartenvorkommen kann ausgeschlossen werden, dass Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. betroffen sind (vgl. Kapitel C.4.3 Artenschutz). Im Uferbereich des Stillgewässers sowie innerhalb des Gewässers befinden sich Schwertlilien (*Iris pseudacorus*), welche in Niedersachsen streng geschützt sind, und Seerosen (*Nymphaea alba*), die auf der Vorwarnliste der Roten Liste in Niedersachsen stehen.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte), keine naturnahen Böden, keine natur- und kulturgeschichtlichen Böden oder sonstige seltene Böden vor.

Im Plangebiet befinden sich auch keine Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit von Klima und Luft sowie keine Bereiche mit beeinträchtigter / gefährdeter Funktionsfähigkeit von Klima und Luft.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes in der Zone IIIA.

Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete oder andere Schutzgebiete befinden sich nicht im Plangebiet oder Umgebung.

C.4.2 Planerische Auswirkungen

Durch die Umwandlung der Weidefläche in eine Rasenfläche für die Bogenschießanlage entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen/Biotope. Die Umgestaltungen im Plangebiet werden jedoch wahrscheinlich überwiegend nur kleinflächig ausfallen.

Die Neuaufforstung der Waldfläche durch Laubgehölze sowie die im Plangebiet geplanten ökologischen Aufwertungen im Zusammenhang mit dem Naturlehrpfad mit z.B. Blühwiesen, Streuobstwiesen oder Insektenhotel können zu einer größeren Artenvielfalt im Plangebiet beitragen.

Versiegelungen durch die mobilen Anlagen können Bodengenese temporär stören. Dabei verliert der neu versiegelte Boden zum Teil seine Funktionen für den Naturhaushalt (u. a. als Standort für Flora und Fauna, Filterfunktionen). Da es sich hierbei allerdings um keine dauerhaften Auswirkungen handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden verbunden.

Für die Schutzgüter Wasser, Luft/Klima, Tiere und Landschaft entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Der Wald bleibt an dieser Stelle erhalten. Das Kleingewässer mit seinem Pflanzenbestand sowie der gehölzfreie Wallheckenwall bleiben ebenfalls erhalten.

Eingriffsbilanzierung

Sind erhebliche Eingriffe durch Vorhaben nach § 35 BauGB in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist gem. § 18 BNatSchG, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu wird in Kapitel D.2.1.3 eine Eingriffsbilanzierung in Anlehnung an das Modell des Niedersächsischen Städtetages (2013) durchgeführt wird. Entsprechend darin ermittelten Werte sind nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages (2013) 10.042 Werteinheiten durch Aufwertung von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches zu realisieren.

Die im Plangebiet geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Flächen im Zusammenhang mit dem Naturlehrpfad werden im Übrigen nicht im Rahmen der Eingriffsbilanzierung angerechnet. Bei den Maßnahmen handelt es sich um eine geförderte Maßnahme der Bingo-Umweltstiftung. Solche geförderten Maßnahmen können jedoch nicht als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsbilanzierung genutzt werden.

Die Kompensation erfolgt daher auf der externen Kompensationsfläche „Depenwiese“, die sich in der Gemeinde Hatten zwischen Sandhatten und Huntlosen nördlich der Hunte befindet.

Wald

Die an der Kreisstraße gelegenen Waldflächen werden im Flächennutzungsplan zukünftig als Wald dargestellt. In Abstimmung mit der Forstbehörde wurde, im Zusammenhang mit einer durch die Bingo-Umweltstiftung geförderte Maßnahme, im Frühjahr 2021 der bisher vorhandene Nadelwald entfernt und zusammen mit der NABU-Ortsgruppe Hatten ein Konzept für die Neubepflanzung der Waldflächen mit Laubbäumen und -sträuchern entwickelt. Die Neuanpflanzungen erfolgten im Frühjahr 2021.

Zur Erschließung der Bogenschießanlage wird die bisher vorhandene Zufahrt genutzt. Eine Waldumwandlung für die Erschließung des Plangebietes ist daher nicht erforderlich.

C.4.3 Artenschutz

Rechtliche Ausgangslage

Die Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) untersagen konkret schädigende Handlungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher generalisierend abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Vorschriften der Planverwirklichung entgegenstehen könnten. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei durch die Bauleitplanung zulässigen Eingriffe die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten pauschal nach den Verboten gem. § 44 BNatSchG ausgenommen, soweit die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Dazu sind die rechtlichen Vorgaben des „speziellen Artenschutzes“ zu prüfen; darunter ist die Behandlung bestimmter Pflanzen- und Tierarten zu verstehen, die dem europäischen Artenschutzrecht in Verbindung mit dem nationalen Naturschutzrecht unterliegen. Bezüglich dieser gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [FFH-RL] und der Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie [VS-RL] wird daher nachfolgend dargestellt, inwieweit sie von möglichen Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können. Im Falle einer tatsächlichen oder möglichen Betroffenheit ist zu prüfen, ob einer der folgenden Verbotstatbestände, der sich aus den EU-Richtlinien und § 44 BNatSchG ergibt, erfüllt werden könnte und wie dies ggf. vermieden wird:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Prüfung der Verbotstatbestände

Das Plangebiet wurde im Jahr 2021 durch den Dipl. Biol. Volker Moritz auf seine Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen, Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse untersucht und bewertet. Hierzu wurde im Plangebiet Biototypenkartierungen sowie Vogelbestandaufnahmen durchgeführt. Zudem erfolgte eine Potenzialabschätzung für die Beurteilung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf Lurche und Fledermäuse.

Pflanzen:

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-RL kommen augenscheinlich im Gebiet nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Standortbedingungen vor Ort auch potenziell im Geltungsbereich des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind in Bezug auf geschützte Pflanzenarten nicht zu erwarten.

Brutvögel

Im Plangebiet sowie in einem Radius von 300 m wurden an sechs Terminen vom Mitte März bis Ende Mai Brutvögel erfasst. Die Brutvogelfauna des gesamten Bereiches besteht ganz überwiegend aus eher weit verbreiteten siedlungstoleranten Arten.

Da sich die Umnutzung der Fläche auf den weitgehend gut abgeschirmten Geltungsbereich beschränkt, sind Brutvögel der Umgebung (auf Nachbarflächen) von der Umsetzung der Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht betroffen. Es sind keine nennenswerten, also erheblichen Fernwirkungen zu erwarten, zumal von Gewöhnungseffekten auszugehen sei. Das zu erwartende kleinräumige Meideverhalten, z. B. durch Lärmwirkungen oder die Anwesenheit von Menschen, wird aus artenschutzrechtlicher Sicht als nicht erheblich angesehen. Sofern die Beseitigung von Gebüsch und Gehölzen oder ein Rückschnitt außerhalb der Brutzeiten, also zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März erfolgen sind keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Zudem sollte, sofern Nester oder Höhlen in Gehölzen beseitigt werden, im Einzelfall geprüft werden, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich sein können.

Amphibien

Bei den Begehungen im Plangebiet und den angrenzenden Strukturen wurden keine Amphibien gesichtet. Im Plangebiet und dessen Umgebung befinden sich jedoch Biotopstrukturen, welche sich potenziell als Amphibienhabitat eignen. Das Vorkommen von Teichmolch, Grasfrosch und Erdkröte sind möglich. Bei den im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten handelt es sich jedoch nicht um Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Das im Plangebiet vorhandene Kleingewässer wird erhalten. Bei der Umsetzung der Planung sind daher keine Auswirkungen zu erwarten, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnten.

Fledermäuse

Das Plangebiet ist für verschiedene Fledermausarten geeignet. Besonders die Altbäume bieten Potenziale für Fledermäuse. Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und sind somit streng geschützt.

Durch Gehölzentfernungen können vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zerstört werden. Vor Beseitigung von Gehölzen sind diese daher jahreszeitenunabhängig unmittelbar vor ihrer Beseitigung auf das Vorhandensein von Fledermaus-Quartieren zu überprüfen. Dadurch kann ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse in möglichen Quartieren getötet werden. Der Verlust von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kompensiert werden. Im Fachgutachten werden hierzu mögliche Maßnahmen erläutert. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind Störungen im Nahbereich der Tiere nicht zu erwarten, insbesondere da sich die Aktivitätszeiten des Vereins sowie möglich Maßnahmen im Plangebiet von den Aktivitätszeiten der Fledermäuse tageszeitlich unterscheiden.

Bei der Umsetzung der Planung können zwar temporär Jagdgebiete wegfallen, die Auswirkungen auf Fledermaus-Jagdbereiche werden insgesamt jedoch als nicht erheblich bewertet. Es werden auch keine anhaltend negativen Auswirkungen auf die lokale Population prognostiziert. Mit der aktuellen Umgestaltung der Flächen mit z.B. blühenden Obst- bzw. Laubbäumen werden durch die damit verbundene Erhöhung des Insektenvorkommens für die Fledermäuse vor Ort neue Jagdmöglichkeiten geschaffen.

In den nachfolgenden Tabellen wird zusammengefasst, inwieweit die o.g. Verbotstatbestände berührt werden und welche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ggf. zu ergreifen sind.

Tabelle 1: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG

Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) – Maßstab: Individuum		
relevante Artengruppen	Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Amphibien	Keine	Nicht erforderlich (das Kleingewässer wird nicht verändert)
Brutvögel	Keine	Nicht erforderlich <u>Hinweis:</u> Beseitigung von Gebüsch und Gehölzen oder Rückschnitt nur außerhalb der Brutzeiten vornehmen (also zwischen dem 01. Oktober und 01. März)
Fledermäuse	Keine	Nicht erforderlich <u>Hinweis:</u> vor dem Fällen Bäume ($\varnothing \geq 30$ cm) auf Quartiere überprüfen; wenn besetzte Quartiere vorhanden, Tiere in Ersatz-Quartiere umsetzen (künstliche Fledermaushöhlen)

Tabelle 2: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG

<p>Verbot der *erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – Maßstab: Lokale Population</p> <p>[*eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert]</p>		
relevante Artengruppen	mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung; Erheblichkeitsprüfung (Erhaltungszustand der lokalen Population)	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Amphibien	Keine	Nicht erforderlich (das Kleingewässer wird nicht verändert)
Brutvögel (innerhalb und im Umfeld des Plangebietes)	Keine; es sind keine erheblichen Fernwirkungen zu erwarten (Gewöhnungseffekte). Kleinräumiges Meideverhalten wird aus Artenschutzsicht als nicht erheblich angesehen.	Nicht erforderlich
Fledermäuse	Keine; es sind streng geschützte Arten zu erwarten (da alle Fledermausarten streng geschützt sind), doch werden etwaige Maßnahmen /Aufenthalte von Personen im Umfeld möglicher Quartiere nicht zum Abwandern der Tiere führen, d. h. keine erheblichen Störungen auslösen. (wegfallende Jagdgebiete werden durch neue Strukturen ersetzt)	Nicht erforderlich <u>Hinweis:</u> Bei Gehölzneupflanzungen ggf. blütenreiche Bäume und Sträucher wählen

Tabelle 3: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG

<p>Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) – Maßstab: Individuum</p> <p>[Ein Verstoß liegt für die in § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Vorhaben nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird]</p>		
relevante Artengruppen	mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung; Prüfung der ökolog. Funktion im räumlichen Zusammenhang	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Amphibien	Keine	Nicht erforderlich (das Kleingewässer wird nicht verändert)

Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) – Maßstab: Individuum [Ein Verstoß liegt für die in § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Vorhaben nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird]		
relevante Artengruppen	mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung; Prüfung der ökolog. Funktion im räumlichen Zusammenhang	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Brutvögel	Keine	Nicht erforderlich Wenn Bäume mit Höhlen entfernt werden müssen: ggf. Aufhängung von Nisthöhlen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)
Fledermäuse	Keine	Nicht erforderlich

Tabelle 4: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs.1 Nr.4 BNatSchG

Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von einzelnen Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihrer Standorte oder ihrer Entwicklungsformen [Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG liegt nicht vor, wenn betroffene Pflanzenarten zu den anderen, besonders geschützten Arten i. S. von § 44 Abs. 5, Satz 4 gehören (Legalausnahme).		
relevante Artengruppen	mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Pflanzen	Keine	Nicht erforderlich (Das Kleingewässer mit Sumpf-Schwertlilie und Seerosen bleibt erhalten)

Folgerungen für das Planverfahren

Aus artenschutzrechtlicher Sicht stehen der Umsetzung der Planung keine offensichtlichen Gründe entgegen, soweit folgende Hinweise umgesetzt werden:

- Altbäume ganzjährig vor Beseitigung auf Fledermaus-Quartiere und Nisthöhlen von Vögeln überprüfen
- keine Gehölzbeseitigung während der Vogelbrutzeit (1.3. - 30.9.) ohne vorherige Begutachtung der Gehölze auf ggf. vorhandene Niststätten von Vögeln
- das Kleingewässer bleibt erhalten.

Darüber hinaus bleibt anzumerken, auch wenn sich im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes mit artenschutzrechtlichen Problemen auseinandergesetzt wurde, befreit dies im Baugenehmi-

gungsverfahren und auch bei der genehmigungsfreien Errichtung baulicher Anlagen nicht von der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbote, da sich die örtlichen Verhältnisse seit Inkrafttreten des Plans wesentlich geändert haben können.

C.5 Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches der 63. Flächennutzungsplanänderung und in der näheren Umgebung sind der Gemeinde Hatten keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Die bisherige Nutzung der Fläche hat bisher keinen Hinweis auf eine Kampfmittelbelastung ergeben. Eine Luftbildauswertung wird nicht beauftragt. In die Planzeichnung wird jedoch ein Hinweis aufgenommen, wonach für den Fall, dass bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, umgehend die zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen ist.

D UMWELTBERICHT

D.1 Einleitung

D.1.1 Kurzdarstellung der Planung

Im nordöstlichen Bereich des Ortsteiles Sandkrug werden südlich des Mühlenwegs die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Anlage zum Bogenschießen, für Sommerbiathlon/Target-Sprint und einen Naturlehrpfad geschaffen, die als Grundlage für eine Genehmigung nach § 35 BauGB erforderlich sind.

Entsprechend diesem Planungsziel wird im Rahmen der 63. Flächennutzungsplanänderung eine, innerhalb des Plangebietes mittig gelegene, Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bogenschießen, Sommerbiathlon und Naturlehrpfad ausgewiesen. Auf dem Gelände sollen im Wesentlichen mobile Einrichtungen auf einem Rasenplatz entstehen.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist eine Waldfläche vorzufinden, welche in ihrem Bestand erhalten bleiben soll und daher als Fläche für den Wald planungsrechtlich gesichert wird.

Bei der im südlichen Bereich des Plangebietes vorhandenen Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich als extensives Grünland genutzte Fläche, welche im Rahmen der 60. Flächennutzungsplanänderung als Fläche für Bogenschießen und Sommerbiathlon ausgewiesen wurde. Da diese Fläche jedoch nicht mehr zur Verfügung steht, wird die entsprechende Änderung wieder aufgehoben und das Grünland im Rahmen des Flächentauschs wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

D.1.2 Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung in der Planung

Ziele	Berücksichtigung bei Planung
BauGB Menschenwürdige Umwelt sichern, natürliche Lebensgrundlagen schützen, Erhalt und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahmen von Fläche für bauliche Nutzung, Vermeidung von Bodenversiegelung, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, Vermeidung von Emissionen, Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Schutz von Kultur und Sachgütern	Vermeidungsmaßnahmen: Verwendung von mobilen Anlagen, um Versiegelungen zu vermeiden Waldfläche bleibt erhalten und wird planungsrechtlich gesichert Nutzung vorhandener Wege zur Erschließung Erhalt des Teiches externe Kompensationsmaßnahmen
BImSchG inkl. Verordnungen Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen	Keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten
BNatSchG - NAGBNatSchG Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft, Berücksichtigung des Artenschutzes	externe Kompensationsmaßnahmen

BBodSchG - BBodSchV Schutz und Wiederherstellung des Bodens in seiner Funktion im Naturhaushalt, Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen	Verwendung von mobilen Anlagen, um Versiegelungen zu vermeiden Aufwertung der Bodenfunktion auf externer Kompensationsfläche
WHG Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, Umgang mit Niederschlagswasser, Schutz der Überschwemmungsgebiete	Im Geltungsbereich befinden sich weder Überschwemmungsgebiete gem. § 115 (2) NWG noch Hochwasser-Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 S. 1 WHG
NWaldLG Wald ist zu schützen, zu mehren, nachhaltige Bewirtschaftung (Schutzfunktion, Nutzfunktion, Erholungsfunktion), Ordnung der Nutzung der freien Landschaft	Waldfläche bleibt erhalten und wird planungsrechtlich gesichert
NDSchG Schutz, Pflege und Erforschung von Denkmälern, Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit	Im Geltungsbereich sind keine Denkmäler vorhanden
LROP Prägende Siedlungsstrukturen erhalten, siedlungsnaher Freiräume erhalten und weiterentwickeln	Verwendung mobiler Anlagen ermöglicht naturnahe Erhaltung
FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete (Natura 2000)	Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld keine FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete vorhanden
Naturschutzgebiete	Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld keine Naturschutzgebiete vorhanden
Landschaftsschutzgebiete	Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld keine Landschaftsschutzgebiete vorhanden
Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, geschützte Biotop	Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld keine geschützten Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler und geschützte Biotop vorhanden

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg liegt nun als Fortschreibung vor. Die folgenden Aussagen aus den Karten des Landschaftsrahmenplanes 2021 können für das Plangebiet entnommen werden:

Karte 5: Zielkonzept (Entwurf):

- Zielkategorie: Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung.

Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Entwurf):

- Gebiet, in denen die Umsetzung des Zielkonzepts besondere Anforderungen an Nutzergruppen/andere Fachverwaltungen stellt (außerhalb von Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen): Boden- und Gewässerschutz.

Landschaftsplan

Für die Gemeinde Hatten liegt der Landschaftsplan aus dem Jahr 1995 vor, welcher allerdings veraltet ist und somit nicht mehr herangezogen wird.

D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

D.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt

D.2.1.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Biotoptypen

Lebensräume ähnlicher Artzusammensetzung und Ausprägung werden als Biotoptypen zusammengefasst. Die Biotoptypen im Geltungsbereich wurden am 21.05.2021 unter Verwendung der Biotopsignaturen von v. DRACHENFELS (2021) aufgenommen und fachgutachterlich beurteilt (Dipl. Biol. Volker Moritz: Biotope, Lurche, Vögel, Fledermäuse und Artenschutz, Juni 2021, ergänzt: September 2021 Die Zuordnung der Biotoptypen erfolgte nach v. Dachenfels (2021), die der Wertstufen nach Nds. Städtetag (2013).

Wald

Im nördlichen Teil des Plangebietes befand sich bis zum Frühjahr 2021 an der Kreisstraße ein Waldstück aus mittel alten Tannen (WZS). Im Frühjahr 2021 wurde der bisher vorhandene Nadelwald entfernt. Zusammen mit der NABU-Ortsgruppe Hatten wurde ein Konzept für die Neubepflanzung der Waldflächen mit Laubbäumen und -sträuchern entwickelt, welches mit der Forstbehörde abgestimmt wurde.

Grünland

Das Plangebiet besteht neben den Waldflächen überwiegend aus zwei Grünlandflächen mit Sonstigem feuchtem Extensivgrünland (GEF). Die nördliche Parzelle wird gemäht und weist einige Kennarten des mesophilen Grünlands auf. Sie erhält daher die Bewertung „besonders gute Ausprägung“. Eine Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop nach §24 NAGBNatSchG kommt aufgrund der gegebenen Pflanzenverteilung jedoch nicht in Betracht. Die südliche Parzelle wird beweidet.

Gehölze

Im Osten des Plangebietes befindet sich ein Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR), mit einem Unterwuchs aus nährstoffbedürftigen Arten wie z. B. Brennnessel. Zudem befindet sich im Plangebiet eine Baumreihe (HBA) aus mittel alten Buchen grenzt die nördliche Grünlandfläche Richtung Norden gegen das gerodete Waldstück ab. Im Plangebiet verläuft zudem ein gehölzfreier Wallheckenwall (HWO), der die beiden zentralen Grünlandflächen voneinander trennt und welcher nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil darstellt.

Gewässer

Im Nordosten des Geltungsbereiches befindet sich ein gut 500 m² großes Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ). Hierbei handelt es sich um ein naturnahes Stillgewässer, welches nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.

Acker- und Gartenbaubiotope

Am nord-östlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich eine gärtnerisch genutzte Fläche (EGG, Gemüse- und sonstige Gartenbaufläche), die in Frühjahr 2021 mit jungen Obstbäumen bepflanzt wurde (HOJ, Junger Streuobstbestand).

Grünanlagen

Der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs um das Stillgewässer herum wird von einem Freizeitgrundstück (PHF) mit eingenommen. Weitere Grünanlagen-Biototypen finden sich an den Außengrenzen des Änderungsbereichs.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Biototypen im nördlichen Teil des Plangebietes dargestellt. Die südlich gelegenen Flächen mit sonstigen feuchten Extensivgrünland sowie einem gehölzfreien Wallheckenwall werden darin nicht aufgeführt, da in diesen Bereichen keine Änderungen zu erwarten sind.

Biototyp (Bestand: 2021)		Fläche	Wertfaktor	Schutz
	Bezeichnung	m ²	WF	
WZS	Nadelforst	2.973	2	
GEFm+	sonstiges feuchtes Extensivgrünland	5.992	4	
PHF	Freizeitgrundstück	3.632	1	
HBA	Baumreihe	541	3	
HEA	Baumreihe	612	3	
EGG/HOJ	Gemüse Streuobst	575	1	
SEZ	Stillgewässer	558	5	§30 BNatSchG
	Summe	14.883		

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-RL kommen augenscheinlich im Gebiet nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Standortbedingungen vor Ort auch potenziell im Geltungsbereich des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht zu erwarten.

Im Plangebiet wurden jedoch im Bereich des Stillgewässers Schwertlilien (*Iris Pseudacorus*) und Seerosen (*Nymphaea alba*) vorgefunden. Diese sind in Niedersachsen geschützt, bzw. stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste in Niedersachsen. Es handelt sich hierbei jedoch wahrscheinlich nicht um natürlich Vorkommen. Die Pflanzen wurden höchstwahrscheinlich durch den Menschen in das Stillgewässer eingebracht.

Fauna

Für die Flächen im Plangebiet erfolgte eine fachgutachterliche Beurteilung zu Amphibien, Vögeln und Fledermäusen. (Dipl. Biol. Volker Moritz: Biotope, Lurche, Vögel, Fledermäuse und Artenschutz, Juni 2021, ergänzt: September 2021)

Brutvögel

Die vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung sind für verschiedene Vogelarten als Bruthabitate geeignet. Daher wurden im Plangebiet sowie in einem Radius von 300 m an sechs Terminen vom Mitte März bis Ende Mai Brutvögel erfasst. Im Plangebiet und dessen Umfeld wurden dabei keine besonders störungsempfindlichen Brutvogelarten, wie z.B. Greifvogelarten oder Wiesenbrüter festgestellt. Die Brutvogelfauna des gesamten Bereiches besteht überwiegend aus eher weit verbreiteten siedlungstoleranten Arten.

Amphibien

Bei den Begehungen im Plangebiet und den angrenzenden Strukturen wurden keine Amphibien gesichtet. Im Plangebiet befindet sich ein naturnah ausgeprägtes Stillgewässer, welches potenziell als Amphibienhabitat geeignet ist. Angrenzend an das Plangebiet sind zudem Gehölzstrukturen vorhanden, die

geeignete Sommer- und Winterlebensräume für Lurche darstellen. Wanderbewegungen zwischen dem Gewässer sowie den Gehölzen können nicht ausgeschlossen werden. Das Vorkommen von Teichmolch, Grasfrosch und Erdkröte sind potenziell möglich.

Fledermäuse

Das Plangebiet ist für verschiedene Fledermausarten, wie z.B. den Großen Abendsegler, Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhauffledermaus, geeignet. Besonders die Altbäume bieten Potenziale für Fledermäuse.

Boden / Fläche

Nach der im NIBIS Kartenserver hinterlegten Bodenübersichtskarte (1: 50.000 (BK 50) ist im Geltungsbereich Mittlerer Gley-Podsol vorzufinden. Auf weiteren dort hinterlegten Karten sind außerdem folgende Informationen über den Boden im Geltungsbereich enthalten:

- Altlasten sind im Umkreis von 500 m nicht verzeichnet,
- geringe Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit),
- kein Suchraum für schutzwürdige Böden,
- Höhenlage: ca. 8,5 m über NHN.

Laut der Entwurfsfassung des Landschaftsrahmenplanes liegen innerhalb des Plangebietes keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte), keine naturnahen Böden, keine natur- und kulturgeschichtlichen Böden oder sonstige seltene Böden vor. Ferner sind auch keine sonstigen übergeordneten Schutz- und Planungskonzeptionen vorhanden.

Es besteht insofern kein besonderer Schutzbedarf nach Liste III des Modells des Niedersächsischen Städtetages (2013).

Wasser

Nach der hydrologischen Übersichtskarte 1: 200.000 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie auf dem NIBIS-Kartenserver besteht ein geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Die Grundwasseroberfläche befindet sich > 5 m bis 10 m NHN.

Östlich der Waldflächen liegt ein Freizeitgrundstück mit einem Teich.

Entsprechend des Landschaftsrahmenplanes befinden sich keine Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention sowie keine Gebiete sonstiger übergeordneter Schutz- und Planungskonzeptionen innerhalb des Plangebietes. Jedoch befindet sich der Geltungsbereich innerhalb eines Bereiches mit hoher potenzieller Nitratauswaschungsgefährdung, d.h. dass hier ein erhöhtes Risiko für Stoffverlagerungen vorliegt (Karte 3b).

Luft/Klima

Der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt ca. 737 mm. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 8,8°C und ist damit verhältnismäßig niedrig. Das Gebiet hat aufgrund der geringen Größe und der vorhandenen natürlichen Strukturen keine Klimaausgleichsfunktionen.

Auch der Landschaftsrahmenplan weist innerhalb des Plangebietes keine Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit von Klima und Luft sowie keine Bereiche mit beeinträchtiger / gefährdeter Funktionsfähigkeit von Klima und Luft aus (Karte 4).

Es besteht insofern kein besonderer Schutzbedarf nach Liste III des Modells des Niedersächsischen Städtetages (2013).

Landschaft

Im Landschaftsrahmenplan wird das Plangebiet dem Landschaftsbildtyp „Strukturreiche, ackergeprägte Geest“ zugeordnet sowie als Landschaftsbildbewertung mittlerer Bedeutung (III) eingestuft (Karte 2).

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist aufgrund des Waldes von der Kreisstraße 235 - Mühlenweg nicht einsehbar. Das vorhandene Gewässer ist in der Örtlichkeit aufgrund der Lage und der Topografie nicht als belebendes Element wahrzunehmen. In der weiteren südlichen und südöstlichen Umgebung bestimmen landwirtschaftliche oder gartenbaulich genutzte Flächen das Landschaftsbild.

Im Plangebiet verläuft ein gehölzfreier Wallheckenwall (HWO), der die beiden zentralen Grünlandflächen voneinander trennt. Hierbei handelt es sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG.

D.2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Biotoptypen

Umgestaltungen innerhalb des Plangebietes durch die geplante Nutzung fallen überwiegend nur kleinflächig aus. Die Waldflächen im nördlichen Teil des Plangebietes bleiben erhalten. Durch die Umwandlung des extensiven Grünlandes in eine Rasenfläche für die Bogenschießanlage entstehen jedoch erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen.

Die Neuaufforstung der Waldfläche durch Laubgehölze trägt zu einer größeren Artenvielfalt im Plangebiet bei. Sollten im Zuge der Umsetzung der Planung weitere Gehölze entnommen werden, so sollten die Gehölzanpflanzungen ebenfalls mit standgerechten Bäumen und Sträuchern erfolgen. Das Kleingewässer bleibt mit seinem Pflanzenbestand erhalten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind in Bezug auf geschützte Pflanzenarten nicht zu erwarten.

Fauna

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Tiere (vgl. Kap.C.4.3. „Artenschutz“) und die Biologische Vielfalt zu erwarten.

Brutvögel

Da sich die Umnutzung der Fläche auf den weitgehend gut abgeschirmten Geltungsbereich beschränkt, sind Brutvögel der Umgebung (auf Nachbarflächen) von dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht betroffen. Es sind keine nennenswerten, also erheblichen Fernwirkungen zu erwarten, zumal von Gewöhnungseffekten auszugehen sei. Das zu erwartende kleinräumige Meideverhalten, z. B. durch Lärmwirkungen oder die Anwesenheit von Menschen, wird aus artenschutzrechtlicher Sicht als nicht erheblich angesehen.

Amphibien

Das im Plangebiet vorhandene Kleingewässer wird erhalten. Bei der Umsetzung der Planung sind daher keine Auswirkungen zu erwarten, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnten.

Fledermäuse

Durch Gehölzentfernungen können vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zerstört werden. Vor Beseitigung von Gehölzen sind diese daher jahreszeitenunabhängig unmittelbar vor ihrer Beseitigung auf das Vorhandensein von Fledermaus-Quartieren zu überprüfen. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kompensiert werden. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind Störungen im Nahbereich der Tiere nicht zu erwarten, insbesondere da sich die Aktivitätszeiten des Vereins sowie möglich Maßnahmen im Plangebiet von den Aktivitätszeiten der Fledermäuse tageszeitlich unterscheiden.

Bei der Umsetzung der Planung können zwar temporär Jagdgebiete wegfallen, die Auswirkungen auf Fledermaus-Jagdbereiche werden insgesamt jedoch als nicht erheblich bewertet. Es werden auch keine anhaltend negativen Auswirkungen auf die lokale Population prognostiziert. Mit der aktuellen Umgestaltung der Flächen mit z.B. blühenden Obst- bzw. Laubbäumen werden durch die damit verbundene Erhöhung des Insektenvorkommens für die Fledermäuse vor Ort neue Jagdmöglichkeiten geschaffen.

Boden / Fläche

Versiegelungen durch die mobilen Anlagen stören die Bodengenese nur temporär. Dabei verliert der neu versiegelte Boden zum Teil seine Funktionen für den Naturhaushalt (u. a. als Standort für Flora und Fauna, Filterfunktionen). Da es sich hierbei allerdings um keine dauerhaften Auswirkungen handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgut Boden zu erwarten.

Grundwasser

Die für das Bogenschießen und Sommerbiathlon erforderlichen Anlagen werden mobil sein, so dass keine zusätzlichen, dauerhaften Versiegelungen erfolgen. Das auf den zeitweilig versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser kann auf den benachbarten Flächen versickern, so dass keine Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung zu erwarten sind.

Oberflächenwasser

Der im Plangebiet vorhandene Teich wird durch die geplante Nutzung nicht in Anspruch genommen. Auswirkungen auf die Wasserqualität sind durch die Nutzung ebenfalls nicht zu erwarten. Es sind somit auch keine Beeinträchtigungen des Oberflächengewässers zu erwarten.

Luft/Klima

Es sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/ Luft zu erwarten.

Landschaft

Durch die Anlage eines Bogenschießplatzes verändert sich der Charakter des Landschaftsbildes nur kleinräumig. Die mobilen Anlagen werden nur in der unmittelbaren Nachbarschaft wahrnehmbar sein, weil das Grundstück zum Mühlenweg hin und auch zur westlich angrenzenden Wohnbebauung durch Gehölze abgeschirmt ist.

Der vorhandene Wald bleibt nach der Neuanpflanzung erhalten. Durch die Neuaufforstung mit Laubgehölzen wird das Landschaftsbild an dieser Stelle sogar aufgewertet. Der vorhandene Wallheckenwall bleibt ebenfalls erhalten.

Es sind keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

D.2.1.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen

Vermeidung/Verringerung

Die Neuaufforstung der Waldfläche durch Laubgehölze sowie die im Plangebiet geplanten ökologischen Aufwertungen im Zusammenhang mit dem Naturlehrpfad mit z.B. Blühwiesen, Streuobstwiesen oder Insektenhotel können zu einer größeren Artenvielfalt im Plangebiet beitragen.

Zur Erschließung des Plangebietes werden bereits vorhandene Wege genutzt.

Eingriffsbilanzierung

Sind erhebliche Eingriffe durch Vorhaben nach § 35 BauGB in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist gem. § 18 BNatSchG, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu ist eine Eingriffsbilanzierung erforderlich, die in Anlehnung an das Modell des Niedersächsischen Städtetages (2013) durchgeführt wird. Darin werden den im Gebiet vorkommenden bzw. zu erwartenden Biotopen Wertstufen zugewiesen und mit den entsprechenden Flächengrößen multipliziert. Die Summen des Bestandes und der Planung werden bilanziert. Bei einer negativen Bilanz sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zu bestimmen.

Die nachfolgende Eingriffsbilanzierung beschränkt sich auf die Bereiche, die von der geplanten Nutzung betroffen sind. Im Bereich der Flächen für Wald und für Landwirtschaft sind keine Eingriffe zu erwarten, daher werden diese Bereiche von der Eingriffsbilanzierung ausgespart.

Biotoptyp (Bestand: 2021)	Fläche	Wertfaktor	Werteinheiten
Bezeichnung	m²	WF	WE
Nadelforst (WZS)	2.973	2	5.946
sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEFm+)	5.992	4	23.968
Freizeitgrundstück (PHF)	3.632	1	
Baumreihe (HBA)	541	3	
Baumreihe (HEA)	612	3	
Gemüse Streuobst (EGG/HOJ)	575	1	575
Stillgewässer (SEZ)	558	5	2.790
Summe	14.883		33.279

Planung	Fläche	Wertfaktor	Werteinheiten
Bezeichnung	m²	WF	WE
Wald	3.817	2	7.634
Schießbahnen	5.645	1	5.645
Obstwiese	920	1	920
Gehölze	1.153	3	3.459
Freizeitgrundstück	2.789	1	2.789
Stillgewässer	558	5	2.790
Summe	14.882		23.237

Bilanz:	-10.042
---------	---------

Externe Kompensationsmaßnahmen

Entsprechend der vorstehend ermittelten Werte sind 10.042 Werteinheiten nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages (2013) durch Aufwertung von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches zu realisieren.

Die externe Kompensation erfolgt auf der Kompensationsfläche „Depenwiese“ (Flurstücke Nr. 71/2 und 73/2 der Flur 54, Gemarkung Hatten). Das Flurstück befindet sich an der Hunte zwischen Sandhatten und Huntlosen. Die Hunte verläuft südlich der Fläche. Westlich und östlich des Flurstückes grenzen Weideflächen an. Im Norden trennt ein ausgebauter Graben die Kompensationsfläche von weiterer Grünlandnutzung ab. In Absprache mit der Naturschutzbehörde sollte die Kompensationsfläche zu extensivem Feuchtgrünland entwickelt werden (Aufwertung um zwei Wertstufen).

Auf dieser Fläche stehen derzeit noch 11.904 Werteinheiten (WE) zur Verfügung. Der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden 9.048 WE bzw. 4.524 m² dieser Kompensationsfläche zugeordnet. Da die 60. Änderung des FNP mit der vorliegenden Planung zurückgenommen wird, stehen zusätzlich die damals zugeordneten 9.048 Werteinheiten weiterhin zur Verfügung, sodass im Bereich dieser Kompensationsfläche auf insgesamt 20.952 Werteinheiten bzw. 10.476 m² zurückgegriffen werden kann.

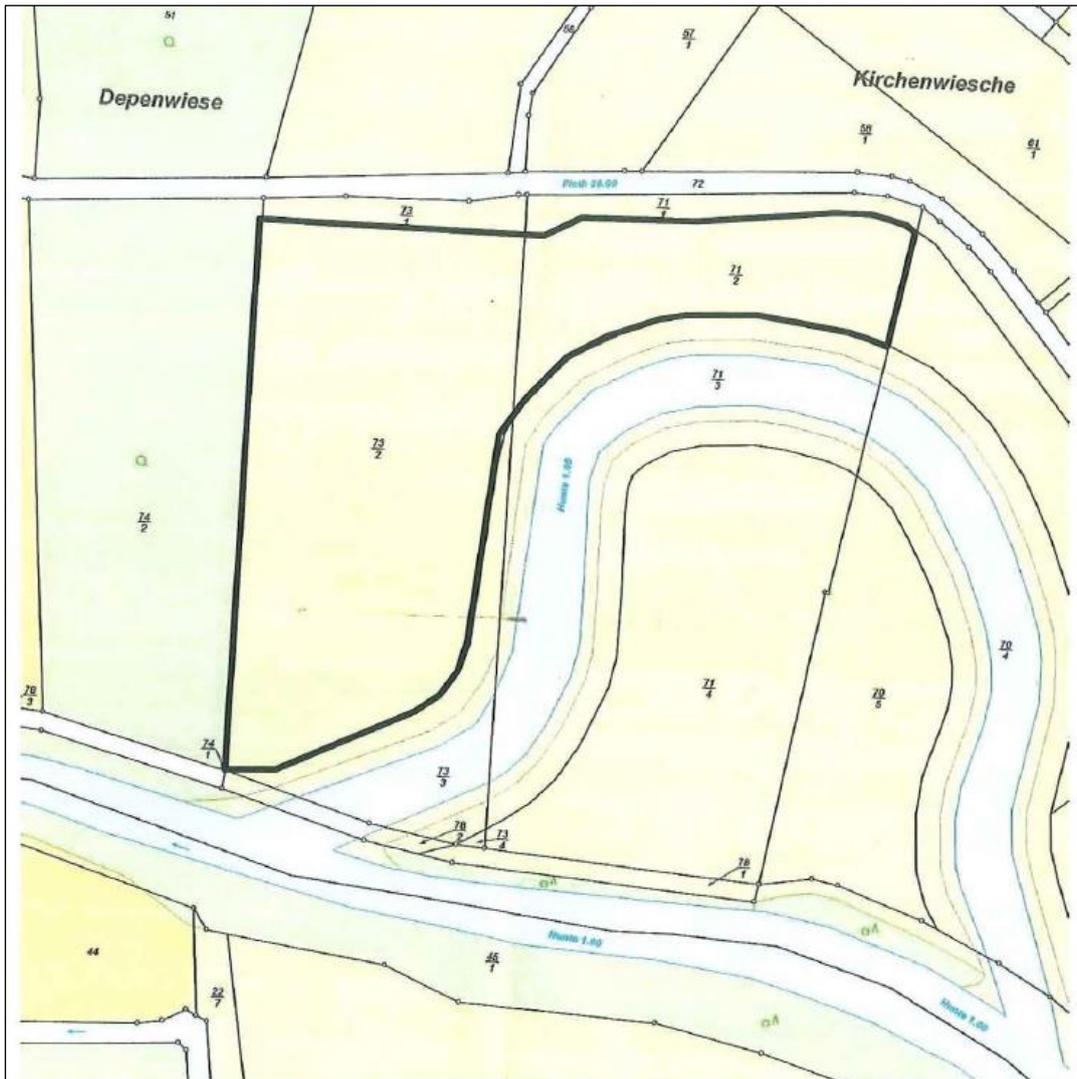


Abb. 4: Lage der externen Kompensationsfläche „Depenwiese“ (ohne Maßstab)

D.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

D.2.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt außerhalb Siedlungsbereiches von Sandkrug im Außenbereich. Durch die Lage in der Nähe einer klassifizierten Straße und in einem auch durch Landwirtschaft geprägten Raum sind mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen oder Geruchsmissionen nicht auszuschließen.

Landwirtschaftliche Betriebe mit relevanter Tierhaltung befinden sich erst in größeren Abständen zu dem Plangebiet (ca. 1.000 m und mehr). Zudem befinden sich weitere schutzbedürftige Nutzungen in deutlich geringeren Abständen zu diesen Betrieben, so dass mit Belästigungen aufgrund von Geruchsmissionen nicht zu rechnen ist.

Für das Plangebiet wäre der Verkehrslärm ausgehend von der Kreisstraße K 235 (Mühlenweg) für die geplante Nutzung als negative Auswirkung zu betrachten. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen am Mühlenweg wurden 2017 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 schalltechnische

Berechnungen gem. RLS 90 durchgeführt. Die Eingangsdaten für die Berechnung, wie die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV), maßgebende stündliche Verkehrsstärke und der LKW-Anteil (p) tags wie nachts basieren auf Verkehrszählungsdaten aus dem Jahr 2010, die für die schalltechnischen Berechnungen auf den Prognosezeitraum bis 2032 hochgerechnet wurden. Nach den schalltechnischen Berechnungen werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags in einer Entfernung von ca. 25 m zur Straßenachse des Mühlenwegs eingehalten.

D.2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

In der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau wird für Grünflächen mit der Zweckbestimmung Bogenschießen / Sommerbiathlon kein konkreter Schutzanspruch definiert. Da sich die Anlage aber mehr als 55 m von der Kreisstraße 235 - Mühlenweg entfernt befindet, kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm gegeben sind.

Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens durch die geplante Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzenden Bebauungen entlang der Kreisstraße 235 - Mühlenweg zu erwarten sind.

D.2.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht erforderlich.

D.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

D.2.3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Nach Informationen der Gemeinde befinden sich im Geltungsbereich keine Bau- und Bodendenkmäler. In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich keine Gebäude, die als Kulturdenkmal einzustufen sind.

D.2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Negative Auswirkungen auf Kulturdenkmäler oder andere Sachgüter sind nicht zu erwarten.

D.2.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter sind nicht erforderlich.

D.2.4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtrealisierung der Planung gibt es im nördlichen Teil des Plangebietes keine Veränderung der derzeitigen Bestandssituation. Für die Grundstücke und die ausgeübten Nutzungen entstehen keine nachteiligen Auswirkungen.

Im südlichen Teil des Plangebietes wäre jedoch auf Grundlage der bereits erfolgten 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Bauantrag zur Umsetzung der Bogenschießanlage nach § 35 BauGB möglich.

D.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen, die mit weniger Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden sind, bieten sich für die Änderungsplanung nicht an. Mit der Planung soll ein Flächentausch von Flächen für die Landwirtschaft mit einer angrenzenden Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bogenschießplatz und Sommerbiathlonanlage vorbereitet werden. Es stehen keine besser geeigneten Flächen in der Nachbarschaft des Vereinsheimes zur Verfügung.

D.2.6 Wechselwirkungen

Die Umweltauswirkungen einer Planung lassen sich bei einer isolierten Betrachtung jedes einzelnen Schutzgutes oder Umweltbelanges nicht vollständig erfassen, da diese Bestandteil eines komplexen Systems von vielfältigen wechselseitigen Abhängigkeiten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung geht es nicht darum, die ökosystemaren Zusammenhänge abzubilden. Es geht an dieser Stelle vielmehr darum, solche Wechselwirkungen zu erkennen und herauszustellen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen aufgrund besonderer Umstände in der Planung zusätzliche Aspekte darstellen. So kann z.B. eine Lärmschutzwand aus Gründen des Lärmschutzes sinnvoll sein, hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes demgegenüber negativ zu bewerten sein.

Aus der vorliegenden Planung ergeben sich keine Wechselwirkungen, die die bereits beschriebenen erheblichen Umweltauswirkungen verstärken würden und die zusätzlich bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu betrachten wären.

D.2.7 Kumulierung

Eine Kumulierung mit Auswirkung von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigen etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

D.2.8 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

Das Plangebiet dient dem örtlichen Schützenverein als Bogenschießplatz mit Sommerbiathlonanlage. Dabei wurde ein Standort in direkter Nähe zum Schützenhaus gesucht, um Fahrtwege zwischen den Standorten zu vermeiden.

Das Niederschlagswasser wird im Plangebiet versickert. Es fällt kein Abwasser an. Abfälle werden entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises entsorgt.

D.2.9 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Auf dem Bogenschießplatz wird keine erneuerbare Energie erzeugt. Elektrische Energie wird höchstens in geringem Umfang für Beleuchtung benötigt. Die Planung steht hier einer sparsamen und effizienten Nutzung von Energie nicht entgegen.

D.2.10 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen dabei Regelungen, durch die die Erhaltung der Luftqualität gewährleistet werden kann.

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung der Rechtsakten der EU festgelegten Grenzwerte überschritten werden, sind von der Planung nicht betroffen.

Veränderungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität werden aus der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht resultieren. Aus der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzung ergeben sich für die Luftqualität der angrenzenden Bereiche voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

D.2.11 Berücksichtigung schwerer Unfällen oder Katastrophen

Die realisierbaren Vorhaben sind nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen. Insofern sind an dieser Stelle auch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu beschreiben. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen sind bei der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung, Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle sind ebenfalls nicht erforderlich.

D.3 Zusätzliche Angaben

D.3.1 Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Für die Planung wurden fachgutachten für die Biotoptypenkartierung sowie für die artenschutzrechtlichen Belange in Auftrag gegeben. Die von den Gutachterinnen und Gutachtern angewendeten Verfahren entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die jeweils angewendeten Verfahren sind in den Gutachten dargelegt.

Der Umfang der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wurde auf der Grundlage des Städtetagmodells (2013) ermittelt. Die Erhebung der Biotoptypen erfolgte nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2021)

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben haben sich nicht ergeben.

D.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Die Gemeinde Hatten wird die Auswirkungen auf die Umwelt im Zuge ihrer gesetzlich vorgegebenen Aufgaben überwachen. Ein spezielles Überwachungsprogramm für die Umweltfolgen dieser Bauleitplanung ist nicht erforderlich, da über die hier beschriebenen Auswirkungen hinaus keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind.

D.3.3 Zusammenfassung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden südlich des Mühlenwegs in der Ortschaft Sandkrug die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung einer Anlage zum Bogenschießen, für Sommerbiathlon und eines Naturlehrpfad nach § 35 BauGB geschaffen. Hierbei handelt es sich zum Teil um einen Flächentausch, mit Flächen, die im Rahmen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bogenschießen und für Sommerbiathlon ausgewiesen wurden. Zusätzlich sollen im Rahmen der vorliegenden Änderung die am Mühlenweg gelegenen Waldflächen planungsrechtlich gesichert werden.

Durch die Umwandlung der mittig des Plangebietes gelegenen Grünlandflächen (Weidefläche) in eine Rasenfläche für die Bogenschießanlage entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen/Biotop. Versiegelungen durch die mobilen Anlagen können die Bodengenesse temporär stören. Da es sich hierbei allerdings um keine dauerhaften Auswirkungen handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden verbunden. Für die übrigen Schutzgüter entstehen ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die im Plangebiet vorhandenen Waldflächen, das Kleingewässer mit seinem Pflanzenbestand sowie der gehölzfreie Wallheckenwall bleiben erhalten. Die südlich gelegenen Grünlandflächen, die ursprünglich für den Schützenverein vorgesehen waren, bleiben nun ebenfalls erhalten.

Die Neuaufforstung der Waldfläche durch Laubgehölze sowie die im Plangebiet geplanten ökologischen Aufwertungen im Zusammenhang mit dem Naturlehrpfad können zu einer größeren Artenvielfalt im

Plangebiet beitragen. Diese Maßnahmen können im Rahmen der Eingriffsbilanzierung jedoch nicht berücksichtigt werden. Das zu erwartende Defizit von 10.042 Werteinheiten erfolgt daher durch Aufwertung von Flächen als extensives Grünland außerhalb des Geltungsbereiches auf der Kompensationsfläche „Depenwiese“.

D.3.4 Referenzliste

Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS® Kartenserver) auf der Seite <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

Niedersächsische Umweltkarten: Bereitgestellt durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auf der Seite: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>

Moritz, Dipl.-Biol. Volker (2021): Biotope, Lurche, Vögel, Fledermäuse und Artenschutz, Stand: Juni 2021 ergänzt: September 2021

E DATEN

E.1 Städtebauliche Werte

Nutzungsart	Alt m ²	Neu m ²
Fläche für die Landwirtschaft	10.590	8.690
Wald	4.270	4.270
Grünfläche (Bogenschießen, Sommerbiathlon)	8.690	10.590
Σ	23.550	23.550

E.2 Verfahrensvermerke

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich in der Zeit vom 01.11.2021 bis zum 01.12.2021 ausgelegt.

Hatten, den 06.05.2022

gez. Guido Heinisch

.....

Bürgermeister

Die Begründung wurde vom Rat Gemeinde Hatten zusammen mit der Planzeichnung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 05.05.2022 beschlossen.

Hatten den 06.05.2022

gez. Guido Heinisch

.....

Bürgermeister